

RUBRIK

Julia Gelhaar/Florian Nustede

Rechte Ab-Gründe

1. „Mia san mia?“

BayVerfGH, Urteil vom 3. Dezember 2019 – Vf. 6-VIII-17 u. Vf. 7-VIII-17

Mit Urteil vom 3.12.2019 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) einer Klage der Landesfraktionen der SPD und Grünen gegen Vorschriften des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) teilweise stattgegeben. Die Richter*innen prüften die Vereinbarkeit mit der Bayerischen Verfassung (BV) und urteilten, dass einzelne Regelungen des Gesetzes im Widerspruch zur Rundfunkfreiheit, zur Meinungsfreiheit und teils auch zum Bundesrecht stehen. Die CSU-Fraktion hatte das Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl 2016, 335), als sie im bayerischen Landtag noch die absolute Mehrheit stellte, gegen die Opposition durchgesetzt. Es trat daraufhin im Januar 2017 in Kraft. Kurz darauf reichten die beiden Oppositionsfraktionen Klage ein.

Das Integrationsgesetz sieht vor, Migrant*innen, die das Erlernen der deutschen Sprache verweigern, zu sanktionieren (v.a. Art. 4 BayIntG). Wer die „Rechts- und Werteordnung“ Deutschlands missachtet, soll zur Teilnahme an einem „Grundkurs“ verpflichtet werden (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 BayIntG), sonst droht eine Geldstrafe (Art. 13 Abs. 3 BayIntG). Darüber hinaus sollen Medien unterstützend bei der Vermittlung einer sogenannten „Leitkultur“ mitwirken (Art. 11 BayIntG). Der Begriff, der in der Präambel näher als eine Art kulturelle Grundordnung der Gesellschaft definiert wird, hatte im Vorfeld bereits für viele Diskussionen gesorgt.

Generell, so das Gericht, sei es der bayerischen Landesregierung möglich, Regelungen zur Integration von Migrant*innen zu treffen. Das Grundgesetz eröffne konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeiten für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, bei Integration handele es sich um eine staatliche Querschnittsaufgabe, die von Bund und Ländern zu erfüllen sei und bei der den Ländern teilweise (wie z.B. im Bereich Bildung und Kultur) eigene Gesetzgebungsbefugnisse zustünden.

Verfassungskonform seien dem Gericht zufolge neben den allgemeinen Bestimmungen zur Integrationsförderung die Vermittlung zentraler Elemente der christlich-abendländischen Kultur durch Kita-Träger*innen und Personal in Kindertagesstätten gem. Art. 6 BayIntG. Letzteres stelle zwar einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 126 Abs. 1 Satz 1 BV dar, sei aber durch den staatlichen Bildungsauftrag aus Art. 130 Abs. 1 BV gerechtfertigt. Auch dagegen, dass Migrant*innen selbst Kosten eines*r Dol-

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-2-270

metscher*in im Verwaltungsverfahren auferlegt werden können, hatte das Gericht aufgrund des legitimen Zwecks, die deutsche Sprache zu erlernen, nichts einzuwenden.

Ebenfalls nicht zu beanstanden sei die Präambel und damit der Begriff der sogenannten „Leitkultur“ (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayIntG sieht z.B. die Förderung der daran ausgerichteten Bildungsangebote vor). Der Terminus stehe für gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz, gebe aber entgegen der Ausführungen der Opposition keine einzuhaltende weltanschaulich-religiöse Grundhaltung vor.

Als verfassungswidrig jedoch, da gegen die Rundfunk- bzw. Programmfreiheit (Art. 111a Abs. 1 Satz 1 BV) verstoßend, stuften die Richter*innen den oben genannten Art. 11 Abs. 2 BayIntG (Regelung zur Mithilfe der „Leitkultur“-Vermittlung durch Rundfunk- und Medienanstalten) ein. In die Meinungsäußerungs- und Bildungsfreiheit aus Art. 110 Abs. 1 Satz 1 BV werde ebenfalls unzulässig eingegriffen, wenn Personen wegen ihrer Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu einem Grundkurs über ihre Werte verpflichtet würden, wie es Art. 13 BayIntG vorsieht.

Die vorgesehene Einführung von Bußgeldern in Art. 14 Abs. 2 BayIntG für das so bezeichnete „Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung“, also Aktivitäten, die auf eine Ersetzung der bestehenden durch eine andere Rechtsordnung abzielen, habe einen strafrechtlichen Sanktionscharakter. Der Artikel verstoße daher gegen die abschließende bundesgesetzliche Regelung des strafrechtlichen Staatsschutzes.

Eine ordentliche „Watschn“ hat die CSU mit dem Urteil nicht einstecken müssen. Die Richter*innen in München haben zwar deutlich gemacht, dass dem „Leitkultur“-Begriff eher eine appellative Wirkung zukommt. Das zentrale Problem am BayIntG, dass Migrant*innen der von der CSU bemühten Wortwahl nach scheinbar erst dazu *befähigt* werden müssen, in der bayerischen Gesellschaft leben zu dürfen, hat das Gericht aber nicht benannt. Bereits der Begriff „Integration“ beinhaltet die Forderung von Anpassung mit dem Ziel einer homogenen und, so der Trugschluss, harmonischen Gesellschaft, die sonst auseinander zu brechen drohe. Die den Migrant*innen durch den „zivilisierten Westen“ zugeschriebene kulturelle Unterlegenheit wird damit zur Basis für die Forderung einer sogenannten deutschen (oder hier bayerischen) Leitkultur: Migrant*innen müssen kulturell (re-)sozialisiert, ja gar umerzogen werden.¹ Dabei ist unsere Gesellschaft bereits hochgradig kulturell differenziert, nicht nur bezogen auf Herkunft, sondern z.B. auch auf Generationen und Eigentumsklassen. Integration entspricht daher der Wegnahme von Freiheitsgraden, die nur weiteren Konflikt produziert.² Inhaltlich geht es nicht um unitarisierende Integration, sondern um die Eröffnung von Inklusionschancen.³

Literatur: Niklas Luhmann, Inklusion/Exklusion, in: ders., Soziologische Aufklärung, Bd. 6: Die Soziologie und der Mensch, 3. Aufl. 1994, 226 ff.

- 1 Zum Begriff einer sogenannten „Leitkultur“: Kien Nghi Ha, Deutsche Integrationspolitik als koloniale Praxis, in: Dietze et al. (Hrsg.), Kritik des Okzidentalismus. Transdisziplinäre Beiträge zu (Neo-)Orientalismus und Geschlecht, Bielefeld 2009, 137 (146).
- 2 So Stefan Koldehoff, „Integration steht für den Verlust von Freiheitsgraden“ – Interview mit dem Soziologen Dirk Baecker, abrufbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/integration-steht-fuer-den-verlust-von-freiheitsgraden.691.de.html?dram:article_id=48365.
- 3 Vgl. Anuscheh Farahat, Progressive Inklusion: Zugehörigkeit und Teilhabe im Migrationsrecht, Heidelberg 2014.

2. Der dritte Akt

Parteiordnungsverfahren der SPD gegen Thilo Sarrazin

Am 23. Januar 2020 hat die Berliner Landesschiedskommission der SPD entschieden, dass Thilo Sarrazin aus der SPD ausgeschlossen werden dürfe. Damit bestätigte das Schiedsgericht die erstinstanzliche Entscheidung der Kreisschiedskommission Charlottenburg-Wilmersdorf vom 26. Juni 2019, gegen das der ehemalige Berliner Finanzsenator und Bundesbank-Vorstand in Berufung gegangen war. Sarrazin habe mit seinen als antimuslimisch und rassistisch zu klassifizierenden Aussagen und seinem Verhalten erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt, weshalb gemäß § 35 Abs. 1, 3 Organisationsstatut auf Ausschluss aus der SPD zu erkennen sei.⁴

Anlass für das nunmehr dritte Parteiordnungsverfahren gegen Sarrazin war sein im August 2018 veröffentlichtes Buch mit dem bereits eindeutigen Titel „Feindliche Übernahme: Wie der Islam den Fortschritt behindert und die Gesellschaft bedroht“, in dem der Autor in pauschalisierender, deterministischer Art und Weise darauf abzielt, „einen Bogen von den Aussagen des Korans zur mentalen Prägung der Muslime, von da an weiter zu Eigenarten und Problemen muslimischer Staaten und Gesellschaften und schließlich zu den Einstellungen und Verhaltensweisen von Muslimen in den Einwanderungsgesellschaften des Westens“⁵ zu spannen. Unter Bezugnahme auf das vom Parteivorstand im Rahmen eines Untersuchungs- und Feststellungsverfahrens (§ 33 Organisationsstatut) in Auftrag gegebene Gutachten von Yasemin Shoman und Sarah Albrecht stellte die Schiedskommission in der Entscheidungsbegründung fest, dass Leitidee und Kernthesen des genannten Werkes Ausdruck eines „kulturalistisch argumentierenden Rassismus“ seien, „der auf den Glauben an eine historisch gewachsene unüberbrückbare Differenz und Hierarchie“ zwischen dem als „emanzipativ, demokratieaffin und fortschrittlich beschriebenen Westen“ und „dem als rückständig, unwandelbar, barbarisch und nicht demokratiekompatibel geltenden Islam“ beruhe.⁶ Sarrazin beschreibe die in Deutschland lebenden Muslime und Musliminnen im Gegensatz zur angestammten Bevölkerung aufgrund ihrer Minderbegabung als weniger wertvoll, stelle sie aufgrund ihrer ausgeprägten Neigung zu Gewalt als gefährlich dar, und leite diese und andere negative Eigenschaften vorrangig oder ausschließlich aus deren kulturell-religiös verstandenen Gruppenzugehörigkeit zu einem als minderwertig begriffenen Islam ab.⁷

Neben dieser vermeintlichen Analyse der Schädlichkeit des Islams postuliere Sarrazin aber auch die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Begrenzung der Einwanderung religiöser Muslim*innen, die Einschränkung der Klagerechte solcher Geflüchteten, die nach Vorprüfung keine sehr guten Aussichten auf eine Anerkennung haben, sowie ein

4 Entscheidung der Kreisschiedskommission Charlottenburg-Wilmersdorf vom 26.9.2019, abrufbar unter: [https://www.spd-charlottenburg-wilmersdorf.de/dl/Entscheidung_Sarrazin_20190709_\(1\).pdf](https://www.spd-charlottenburg-wilmersdorf.de/dl/Entscheidung_Sarrazin_20190709_(1).pdf), 6.

5 Thilo Sarrazin, *Feindliche Übernahme: Wie der Islam den Fortschritt behindert und die Gesellschaft bedroht*, München 2018, 22.

6 Entscheidung der Kreisschiedskommission Charlottenburg-Wilmersdorf vom 26.9.2019, abrufbar unter: [https://www.spd-charlottenburg-wilmersdorf.de/dl/Entscheidung_Sarrazin_20190709_\(1\).pdf](https://www.spd-charlottenburg-wilmersdorf.de/dl/Entscheidung_Sarrazin_20190709_(1).pdf), 7–8.

7 Ebd., 7.

Mehr an Abschiebungen unter Einsatz ggf. militärischer Mittel. Seine rassistisch diskriminierenden Analysen und Forderungen – so die Schiedskommission – stünden im eindeutigen Widerspruch zum Menschenbild der Sozialdemokratie. Dies gelte insbesondere für die im Hamburger Grundsatzprogramm bejahte universelle Geltung der Menschenrechte und das ebenfalls dort formulierte Bekenntnis zum Schutz Asylsuchender und Geflüchteter vor Verfolgung und Diskriminierung.⁸ Darüberhinausgehend würden die erhobenen politischen Forderungen nach der Begrenzung von Migration aus religiösen Gründen aber auch gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verstoßen und die Einschränkung der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantierten Klagerechte eine Abkehr von der „rechtsstaatlichen, gegen jede Willkürherrschaft gerichteten Tradition der Sozialdemokratie“⁹ bedeuten. Zudem habe Thilo Sarrazin durch seine öffentlichkeitswirksamen Auftritte wie bei einer Wahlveranstaltung der österreichischen, rechtspopulistischen FPÖ im Oktober 2015 oder an der Seite von Jörg Meuthen beim Hambacher Fest im Mai 2018 gegen das ebenso zu den Grundsätzen der Partei zählende Gebot der innerparteilichen Solidarität aus § 35 Abs. 1 Satz 2 Organisationsstatut verstoßen. Insgesamt sei der Partei durch die Reichweite der Publikation Sarrazins und die stetig wiederholte Bezugnahme auf seine SPD-Mitgliedschaft ein schwerer politischer Schaden entstanden, der sich schlussendlich als Verlust der Glaubwürdigkeit ihres Einsatzes für Werte und Grundauffassungen der Sozialdemokratie entäußere.

Dieser Umstand führt jedoch zu der Frage, ob und inwiefern der Umgang der SPD mit Thilo Sarrazin nicht selbst einem solchen Verlust von Glaubwürdigkeit Vorschub geleistet hat. Denn so notwendig, folgerichtig und wünschenswert sein Ausschluss aus der Partei aufgrund genannter rassistischer Äußerungen auch erscheint, so stellt das gegenwärtige Parteiordnungsverfahren doch gewissermaßen auch den dritten Akt in einem Trauerspiel dar, indem die SPD über weite Strecken nicht als konsequente Verteidigerin der eigenen Werte und Grundsätze auftrumpfte. Das gilt unbeschadet der nicht in Frage stehenden in § 10 Abs. 4 PartG geregelten hohen Voraussetzungen an einen Parteiausschluss, die grundsätzlich als Ausdruck des sich aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG ergebenden innerparteilichen Demokratiegebots verstanden werden können, das wiederum die Möglichkeiten eines parteiinternen Pluralismus und innerparteilicher Opposition gewährleisten soll.¹⁰

Ein kurzer Rückblick: Bereits im Jahr 2009 wurde gegen Sarrazin ein erstes Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel eines Parteiausschlusses eingeleitet. Anlass war ein viel beachtetes Interview mit der Kulturzeitschrift „Lettre International“ in einer Berlin-Sonderausgabe anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Mauerfalls. Sarrazin sagte dort beispielsweise: *„Die Türken erobern Deutschland genauso, wie die Kosovaren das Kosovo erobert haben: durch eine höhere Geburtenrate. Das würde mir gefallen, wenn es osteuropäische Juden wären mit einem fünfzehn Prozent höheren IQ als dem der deutschen Bevölkerung“*. Oder er schimpfte in Richtung der Berliner Bevölkerung mit Migrations-

8 Hamburger Programm. Das Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abrufbar unter: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Grundsatzprogramme/hamburger_programm.pdf, 20 und 37.

9 Entscheidung der Kreisschiedskommission Charlottenburg-Wilmersdorf vom 26.9.2019, abrufbar unter: [https://www.spd-charlottenburg-wilmersdorf.de/dl/Entscheidung_Sarrazin_20190709_\(1\).pdf](https://www.spd-charlottenburg-wilmersdorf.de/dl/Entscheidung_Sarrazin_20190709_(1).pdf), 9.

10 Vgl. Sven Jürgensen, Von der Wiege bis zur Bahre?, VerBlog vom 23.7.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/von-der-wiege-bis-zur-bahre/>.

hintergrund: „*Ich muss niemanden anerkennen, der vom Staat lebt, diesen Staat ablehnt, für die Ausbildung seiner Kinder nicht vernünftig sorgt und ständig neue kleine Kopftuchmädchen produziert. Das gilt für siebzig Prozent der türkischen und für neunzig Prozent der arabischen Bevölkerung in Berlin.*“¹¹ Im Zuge heftiger Reaktionen entschuldigte er sich zumindest teilweise für die getätigten Aussagen und gab zu Protokoll, er habe nur provozieren wollen. Kreis- und Landesschiedskommission hielten ihm das zu Gute, so dass das erste Parteiordnungsverfahren mit Freisprüchen in erster und zweiter Instanz endete.

Im Jahr 2011 folgte dann das zweite Parteiordnungsverfahren. Anlass war diesmal sein 2010 veröffentlichtes Buch „Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“, das mit über 1,5 Millionen verkauften Exemplaren zum Bestseller avancierte und aus heutiger Sicht einen medial vermittelten Tabubruch bewirkte, dessen Auswirkungen die politischen Auseinandersetzungen und das öffentliche Klima bis in die Gegenwart prägen. Die im Kern rassistischen Gedankengänge, die der Autor in ihren Grundzügen bereits im besagten „Lettre International“-Interview skizziert hatte, fanden nun ihre Ausformulierung auf 410 Seiten, nur dass sie nun unter dem Deckmantel scheinbar wissenschaftlicher Seriosität im breiten Mainstream diskutiert wurden.¹² Das zweite Parteiordnungsverfahren wurde dennoch in der mündlichen Verhandlung mit der Einstellung des Verfahrens beendet, nachdem Thilo Sarrazin lediglich zugesichert hatte, bei öffentlichen Auftritten sein Bekenntnis zu den Grundsätzen der Sozialdemokratie nicht in Frage zu stellen oder in Frage stellen zu lassen. Die zutiefst gespaltene, unsicher nach rechts schiebende SPD hatte zu diesem Zeitpunkt wohl zu viel Angst davor, durch das Vorantreiben eines Parteiausschlusses in der Gunst der Wähler*innen zu fallen, die sich durch Sarrazins Thesen in ihren Ressentiments bestätigt fühlten.

Nun ist also abzuwarten, zu welchem Ergebnis das dritte Parteiordnungsverfahren führen wird. Der mittlerweile 74-jährige Sarrazin, der sich – wie sollte es auch anders sein – nicht an die gemachten Zusicherungen gehalten hat, sieht sich derweil in seiner Meinungsfreiheit beschränkt und stilisiert sich öffentlichkeitswirksam als Opfer eines parteiinternen „Gesinnungsterrors“. Seine Anwälte haben bereits angekündigt, gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Berlin vor dem Bundesschiedsgericht in Berufung gehen zu wollen. Die Causa Sarrazin dürfte also ihre Fortsetzung finden.

11 Mechtild Küpper, Die Liebeserklärung. Sarrazins umstrittenes Interview, FAZ vom 3.10.2009, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/sarrazins-umstrittenes-interview-die-liebesklaerung-1866121.html>.

12 Zu Thilo Sarrazins fragwürdigen wissenschaftlichen Quellen, seiner Nähe zur Traditionslinie der Eugenik etc. ausführlich: Michael Haller/Martin Niggeschmidt (Hrsg.), Der Mythos vom Niedergang der Intelligenz. Von Galton zu Sarrazin: Die Denkmuster und Denkfehler der Eugenik, Wiesbaden 2012.